

# Satzung

Fassung vom 12.04.2025

## § 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hundeverein Lauffen a.N. e.V.
2. Sitz des Vereins ist 74348 Lauffen/N.
3. Der Verein ist seit dem 18.09.2024 beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 726775 eingetragen.

## § 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

## § 3 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Förderung des Hundesports als gemeinsame Aktivität von Mensch und Hund in Form von Bewegung, Spaß, Wettbewerb und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:  
  
Indem Hundehaltern die Möglichkeit gegeben wird, sich als Team gemeinsam mit ihrem Hund zu betätigen.  
  
Regelmäßiges Training mit dem Hund.  
Information- und Öffentlichkeitsarbeit  
Heranführen von Jugendlichen an die Grundsätze der Hundeerziehung.  
Welpenerziehung.  
  
Berücksichtigung des Tierschutzgedankens im Hinblick auf die artgerechte Ausbildung und dem Umgang mit dem Hund.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks bestimmt. Die Mitglieder haben auf Gewinnanteile sowie auf Zuwendungen sonstiger Art keinen Anspruch; das gilt nicht für die Erstattung von Auslagen.
7. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke innerhalb des Vereins dürfen nicht angestrebt werden.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

Die Annahme oder Ablehnung eines Mitgliedsantrags erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Aufgenommene Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt einvernehmlich rückwirkend zum Beginn des laufenden Quartals. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergeben. Sie sind zur Leistung von Beiträgen (Umlagen) verpflichtet.
5. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.
6. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie Fördermitgliedern. Im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern haben die Fördermitglieder kein aktives Stimmrecht.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

### **II. Verlust der Mitgliedschaft**

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden und muss bis zum Ablauf des 30. September dem Vorstand zugehen, wobei die Austrittserklärung von Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht satzungsgemäß bezahlt.
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 5 – Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag, der durch die Vorstandschaft festgelegt wird, ist jährlich im Voraus ( bis 31.Dezember ) an den Verein zu entrichten.

Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig rückwirkend berechnet.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, die gleichen Rechte und Pflichten,
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
3. Die Mitglieder haben die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten,
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden zur Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten.
- 5.

## **§ 7 – Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **I. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorstandsvorsitzenden, dem zweiten Vorstandsvorsitzenden und dem Kassenwart. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand). Jeweils zwei Mitglieder des Kernvorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
4. Der Kernvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Im Innenverhältnis gilt: Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Kernvorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Kernvorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Kernvorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen bis bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.

### **Zuständigkeit des Kernvorstands**

Der Kernvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung der Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Buchführung
7. Erstellung eines Jahresberichtes
8. Bildung von entsprechenden Rückstellungen bei Pachtende
9. Abschluss von Verträgen im Namen und für Rechnung des Vereins
10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
11. Führung der Mitgliederliste und Aufnahme neuer Mitglieder
12. Festlegung der Beitragshöhe
13. Festlegung von Arbeitsdiensten

### **Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **II. A Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor in der Form der Bekanntmachung (§ 9) unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - Berichterstattung über den Geschäfts- und Kassenverlauf durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart.
  - Bericht des Kassenprüfers.
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts.
  - Beschlussfassung über Anträge.
  - Wahlen der zu wählenden Personen.
3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von

Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

- b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung, bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer 1. im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nur aktive Mitglieder sind beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Minderjährige Mitglieder über 14 Jahre haben aktives Wahlrecht.  
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **II. B Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/2 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung und Abwicklung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A). Ausnahme: Die Einladungsfrist von zwei Wochen kann aufgrund der Dringlichkeit auf eine Woche verkürzt werden.

## **§ 8 – Kassenprüfer**

1. Für jeweils zwei Geschäftsjahre ist ein Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer zu bestellen. Als Kassenprüfer können nicht bestellt werden:
  - a) Vorstandsmitglieder
  - b) Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

Der Kassenprüfer ist befugt jederzeit die Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand hat auf Verlangen des Kassenprüfers Auskunft zu geben.

Der Kassenprüfer hat seine Berichte und seine Feststellungen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 9 – Bekanntmachungen**

Einladungen, Beitragsrechnungen und Infoschreiben erfolgen bei Freigabe als E-Mail, ansonsten mit der Post.

## **§ 10 – Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Vereinsmitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an den Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 11 – Inkrafttreten**

Die Änderungen der Satzung in der Fassung vom 06.05.2024 wurden am 12.04.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.